



Rat der
Europäischen Union

078065/EU XXV. GP
Eingelangt am 29/09/15

Brüssel, den 29. September 2015
(OR. en)

11882/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0186 (NLE)

UD 178

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:

BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ und im Gemischten Ausschuss EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ zu Entscheidungen hinsichtlich der Einladungen an die Republik Serbien, dem Übereinkommen über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren beizutreten zu vertretenden Standpunkt

11882/15

AF/mhz/ic

DGG 3B

DE

BESCHLUSS (EU) 2015/... DES RATES

vom...

**über den im Namen der Europäischen Union
im Gemischten Ausschuss EU-EFTA
„Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“
und im Gemischten Ausschuss EU-EFTA
„Gemeinsames Versandverfahren“
zu Entscheidungen hinsichtlich der Einladungen an die Republik Serbien,
dem Übereinkommen über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr
und dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren beizutreten
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 11 Absatz 3 des zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Übereinkommens über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr¹ (im Folgenden „Übereinkommen über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“) wird der gemäß diesem Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss EU-EFTA ermächtigt, zu beschließen, Drittländer im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 einzuladen, diesem Übereinkommen gemäß dessen Artikel 11a beizutreten.
- (2) In Artikel 15 Absatz 3 des zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren² (im Folgenden „Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren“) wird der gemäß diesem Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss EU-EFTA ermächtigt, zu beschließen, Drittländer im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c einzuladen, diesem Übereinkommen gemäß dessen Artikel 15a beizutreten.
- (3) Es ist zweckmäßig, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union in diesen gemischten Ausschüssen in Bezug auf die Beschlüsse zu vertreten ist, mit denen die Republik Serbien eingeladen wird, diesen Übereinkommen beizutreten.
- (4) Daher sollte der Standpunkt der Union in diesen Gemischten Ausschüssen auf den zwei im Entwurf beigefügten Beschlüssen beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 134 vom 22.5.1987, S. 2.

² ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

Artikel 1

Der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ zu der an die Republik Serbien gerichteten Einladung, dem Übereinkommen über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr beizutreten, zu vertretende Standpunkt beruht auf dem dem vorliegenden Beschluss beigefügten Entwurf des Beschlusses dieses Gemischten Ausschusses.

Artikel 2

Der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ zu der an die Republik Serbien gerichteten Einladung, dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren beizutreten, zu vertretende Standpunkt beruht auf dem dem vorliegenden Beschluss beigefügten Entwurf des Beschlusses dieses Gemischten Ausschusses.

Artikel 3

Sobald die Republik Serbien die technischen Voraussetzungen für den Beitritt erfüllt hat, schlägt der Vertreter der EU in den Gemischten Ausschüssen nach den Artikeln 1 und 2 die Beschlüsse, die Republik Serbien zum Beitritt zu den Übereinkommen einzuladen, zur Abstimmung vor.

Artikel 4

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses EU-EFTA „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ und der Beschluss des Gemischten Ausschusses EU-EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" werden nach ihrer Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ENTWURF

Beschluss Nr. .../2015
des Gemischten Ausschusses EU-EFTA
„Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“

vom ...

**hinsichtlich einer Einladung an die Republik Serbien,
dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987
zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr beizutreten**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-EFTA —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr¹ (im Folgenden „Übereinkommen“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

¹ ABl. L 134 vom 22.5.1987, S. 2.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Handelsverkehr mit der Republik Serbien würde durch eine Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Republik Serbien und der Europäischen Union, der Republik Island, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Türkei erleichtert.
- (2) Um diese Vereinfachung zu erreichen, ist es angebracht, die Republik Serbien einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Einklang mit Artikel 11a des Übereinkommens wird die Republik Serbien eingeladen, dem Übereinkommen ab 1. Dezember 2015 beizutreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Gemischten Ausschuss EU-EFTA
Der Präsident*

ENTWURF

Beschluss Nr. .../2015
des Gemischten Ausschusses EU-EFTA
„Gemeinsames Versandverfahren“

vom ...

**hinsichtlich einer Einladung an die Republik Serbien,
dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987
über ein gemeinsames Versandverfahren beizutreten**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-EFTA —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren¹ (im Folgenden „Übereinkommen“), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e,

¹ ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Förderung des Handels mit der Republik Serbien würde durch ein gemeinsames Versandverfahren für Warenbeförderungen zwischen der Republik Serbien und der Europäischen Union, der Republik Island, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Türkei erleichtert.
- (2) Zur Einführung eines solchen Verfahrens ist es angebracht, die Republik Serbien einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Einklang mit Artikel 15a des Übereinkommens wird die Republik Serbien eingeladen, dem Übereinkommen ab 1. Dezember 2015 beizutreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Gemischten Ausschuss EU-EFTA
Der Präsident*
